

---

## **Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Weiach**

---

vom 01. Januar 2021

---

## Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen .....	3
Art. 1	Gegenstand und Geltungsbereich .....	3
2	Aufgaben der Gemeinde .....	3
Art. 2	Sammlungen und Dienste .....	3
Art. 3	Informationen .....	4
Art. 4	Spezialfälle .....	4
3	Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen .....	5
Art. 5	Umgang mit Abfällen .....	5
4	Gebühren .....	6
Art. 6	Kostendeckungs- und Verursacherprinzip .....	6
Art. 7	Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren .....	6
Art. 8	Grundgebühr .....	6
Art. 9	Gebühregrundsätze .....	7
Art. 10	Gebührenerhebung .....	7
5	Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen .....	7
Art. 11	Vollzug .....	7
Art. 12	Kontrollen .....	8
Art. 13	Strafbestimmungen .....	8
6	Schlussbestimmungen .....	8
Art. 14	Inkrafttreten .....	8

Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 9 der Gemeindeordnung vom 14. Dezember 2005 (in Kraft seit 01. Januar 2006) erlässt die Gemeindeversammlung nachfolgende Abfallverordnung.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten die Bestimmungen dieser Verordnung für beide Geschlechter, ungeachtet der männlichen und weiblichen Sprachform.

## 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Weiach, im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 lit. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 04. Dezember 2015.

<sup>2</sup> Sie gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

## 2 AUFGABEN DER GEMEINDE

### Art. 2 Sammlungen und Dienste

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

<sup>2</sup> Sie bietet für Kehricht regelmässige Abfahren an.

<sup>3</sup> Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

<sup>4</sup> Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.

<sup>5</sup> Sie stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

<sup>6</sup> Sie lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

<sup>7</sup> Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgung von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen. Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

### **Art. 3 Informationen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung und Unternehmen über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen.

<sup>2</sup> Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

<sup>3</sup> Alle Haushalte und Unternehmen erhalten zu Beginn des Jahres einen Abfallkalender.

<sup>4</sup> Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

### **Art. 4 Spezialfälle**

<sup>1</sup> Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

<sup>2</sup> Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.

<sup>3</sup> Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

### 3 PFLICHTEN DER INHABERINNEN UND INHABER VON ABFÄLLEN

#### Art. 5 Umgang mit Abfällen

<sup>1</sup> Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.

<sup>2</sup> Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

<sup>3</sup> Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrriechsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.

<sup>4</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

<sup>5</sup> Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

<sup>6</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulegen oder stehen zu lassen.

<sup>7</sup> Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

<sup>8</sup> Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

<sup>9</sup> Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

## 4 GEBÜHREN

### Art. 6 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

<sup>1</sup> Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Personen überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben.

<sup>2</sup> Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Abfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfällen, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen) werden über die Abfallrechnung gedeckt.

### Art. 7 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren

<sup>1</sup> Für die Abfallsammlung und –behandlung werden volumenabhängige oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben für:

- Kehricht aus Haushalten
- Kehricht aus Betrieben sowie
- Sperrgut aus Haushalten und Betrieben
- Grüngut.

<sup>2</sup> Die Gebühren gemäss Abs. 1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

### Art. 8 Grundgebühr

<sup>1</sup> Es wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch mengen- oder volumenabhängige Gebühren nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird pro Einheit (Wohnung, Einfamilienhaus, Betrieb, Landwirtschaftsbetrieb, Ferienhäuser, Heime, öffentliche Dienste, Schulen etc.) bemessen.

<sup>3</sup> Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt beim Grundeigentümer.

## **Art. 9 Gebührengrundsätze**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung selbstständig fest.

<sup>2</sup> Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwands neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat behält sich vor, auch für andere Abfallsammlungen und –behandlungen volumenabhängige oder gewichtsabhängige Gebühren zu erheben.

## **Art. 10 Gebührenerhebung**

<sup>1</sup> Die Zahlungsfrist und die Verzugszinsen werden in einer separaten Gebührenverordnung geregelt.

# **5 VOLLZUG, KONTROLLE UND STRAFBESTIMMUNGEN**

## **Art. 11 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts Anderes geregelt ist.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt die Grundgebühr sowie die folgenden Gebühren mit Beschluss fest:

- a) Grundgebühr für Privathaushalte und Betriebe
- b) Kehrrichtmarken für Hausabfälle
- c) Containermarken für Industrie- und Gewerbekehricht
- d) Grüngutmarken
- e) Kontroll- und Umtriebsgebühr
- f) Gebühren Werkhof/betreute Sammelstelle

Der Beschluss wird amtlich publiziert.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Abfallreglement, in dem Einzelheiten zu Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich geregelt sind.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen delegieren.

## Art. 12 Kontrollen

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann Abfallgebäude zu Kontrollzwecken öffnen.

<sup>2</sup> Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

## Art. 13 Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.

## 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 14 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) in Kraft.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

<sup>3</sup> Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Weiach vom 11. Juni 1991 aufgehoben.

Vom Gemeinderat Weiach am 29. Juni 2020 mit Beschluss Nr. 116 genehmigt.

Weiach, 17. September 2020

### Gemeindeversammlung Weiach

Stefan Arnold  
Gemeindepräsident

Pascale Wurz  
Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch die Baudirektion Kanton Zürich mit Verfügung Nr. 0349 vom 25. November 2020.